



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: SADM-CX8CYF, d.3-ID: BD01256465, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/11

Gemeinde Horgen. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

Gemeinde Horgen, Wädenswil

- Gewässer
- Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 2348
 - Aegertenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4261
 - Aegertenrietbächli, öffentliches Gewässer Nr. 4262
 - Arnerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2359
 - Bsetzibach / Neuhusbach, öffentliches Gewässer Nr. 2361
 - Chnübrechibach, öffentliches Gewässer Nr. 2360
 - Chräbach, öffentliches Gewässer Nr. 2360
 - Hinterrütibach, öffentliches Gewässer Nr. 2355
 - Holzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2338
 - Hüttenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2351
 - Langacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 2411
 - Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 2345
 - Neumattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2388
 - Oberdorferbach, öffentliches Gewässer Nr. 2340
 - Reithybach, öffentliches Gewässer Nr. 2348
 - Rietlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2387
 - Rossspaltibach, öffentliches Gewässer Nr. 2387
 - Rubschbach, öffentliches Gewässer Nr. 2339
 - Mülibach / Spitzenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4255
 - Waldeggbach, öffentliches Gewässer Nr. 2353
 - HWE Holzbach, öffentliches Gewässer Nr. 23382
 - HWE Langacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 23381
 - HWE Neumattbach, öffentliches Gewässer Nr. 23881
 - HWE Rietlibach, öffentliches Gewässer Nr. 23871
 - HWE Wolfisbüelbächli, öffentliches Gewässer Nr. 42631
 - Aabachweiher, Wasserrecht Nr. d0048

- Massgebende
Unterlagen
- Technischer Bericht vom 29. November 2023 inkl. Anhang
 - Übersichtsplan Nr. W2540.001, Mst. 1: 15'000 vom 29. November 2023
 - Detailplan Gewässerraum Nr. W2540.002 – W2540.014, Mst. 1:1'000 vom 29. November 2023
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 13. November 2023

Sachverhalt

Der Gemeinderat Horgen stimmte am 30. November 2020 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Horgen übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Horgen vom 1. Dezember 2021).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 12. Mai 2023 bis zum 10. Juli 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind zwölf Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 13. November 2023 werden die Einwendungen vom 5. Juli 2023 betreffend den Hüttenbach, 10. Juli 2023 betreffend den Rietlibach und die HWE Rietlibach und die Einwendung vom 6. Juli 2023 betreffend den Mühlebach teilweise berücksichtigt. Die restlichen Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Horgen und Wädenswil wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 2348
- Aegertenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4261
- Aegertenrietbächli, öffentliches Gewässer Nr. 4262

- Arnerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2359
- Bsetzibach / Neuhusbach, öffentliches Gewässer Nr. 2361
- Chnübrechibach, öffentliches Gewässer Nr. 2360
- Chräbach, öffentliches Gewässer Nr. 2360
- Hinterrütibach, öffentliches Gewässer Nr. 2355
- Holzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2338
- Hüttenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2351
- Langacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 2411
- Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 2345
- Neumattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2388
- Oberdorferbach, öffentliches Gewässer Nr. 2340
- Reithybach, öffentliches Gewässer Nr. 2348
- Rietlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2387
- Rossspaltibach, öffentliches Gewässer Nr. 2387
- Rubschbach, öffentliches Gewässer Nr. 2339
- Mülibach / Spitzenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4255
- Waldeggbach, öffentliches Gewässer Nr. 2353
- HWE Holzbach, öffentliches Gewässer Nr. 23382
- HWE Langacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 23381
- HWE Neumattbach, öffentliches Gewässer Nr. 23881
- HWE Rietlibach, öffentliches Gewässer Nr. 23871
- HWE Wolfisbüelbächli, öffentliches Gewässer Nr. 42631
- Aabachweiher, Wasserrecht Nr. d0048

Der Aabachweiher liegt an der Grenze zur Gemeinde Wädenswil. Durch die Gewässer-
raumfestlegung wird das Gemeindegebiet von Wädenswil tangiert, weswegen die
Unterlagen auch in der Gemeinde Wädenswil öffentlich aufgelegt wurden.

In den Abschnitten Mue-10 des Mühlebachs und Rub-07 des Rubschbachs liegen die Ge-
wässer nahezu vollständig im Wald. Dabei grenzen sie rechtsseitig unmittelbar an eine
Arbeitszone (Mue-10) resp. an eine Wohnzone (Rub-07). Es handelt sich um Grenzge-
wässer zwischen Siedlungsgebiet und Wald.

Der Abschnitt Spi-07 des Spitzenbachs liegt nahezu vollständig in Wald und Landwirt-
schaftszone. Der Gewässerraum kommt dabei rechtsseitig in einer Wohnzone zu liegen.

Die Abschnitte Lan-04 des Langacherbachs und Aeg-01 des Aegertenbachs verlaufen am
Rande einer Wohn- und Gewerbezone (Lan-04), resp. einer Arbeitszone (Aeg-01) und
grenzen linksseitig, resp. rechtsseitig unmittelbar an eine Landwirtschaftszone. Es handelt
sich dabei um Grenzgewässer zwischen Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet.

Der Abschnitt Hol-07 des Holzbachs verläuft durch eine Landwirtschaftszone zwischen
einer Wohn- und Gewerbezone und einer Wohnzone. Es handelt sich dabei um einen

Verbindungsabschnitt von weniger als 300 m Länge. Zwecks einer sinnvollen Abschnittsbildung und Perimeterabgrenzung wird der Gewässerraum auch an diesem Abschnitt in der Landwirtschaftszone festgelegt.

Für den Chnübrechibach ist im Bereich der Kehrlichtverbrennungsanlage ein Wasserbauprojekt geplant. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung von Wasserbauprojekten. An verschiedenen Abschnitten am Rubschbach, Oberdorferbach und Mühlebach wird der Gewässerraum ebenfalls im Rahmen von Wasserbauprojekten festgelegt.

Jene Abschnitte des Wüeribachs, welche von der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet betroffen sind, wurden bereits im Rahmen eines nutzungsplanerischen Verfahrens oder werden zukünftig im Rahmen eines Wasserbauprojektes festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Die Abschnitte Aeg-01 und Aeg-02 des Aegertenbachs sowie der Abschnitt Aer-01 des Aegertenrietbächlis liegen in einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung («Hirzel», Objekt-Nr. 37). Der minimale Gewässerraum wird demnach gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt. An allen weiteren Abschnitten wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV ermittelt.

Gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV beträgt der minimale Gewässerraum für die Abschnitte Aeg-01 und Aeg-02 des Aegertenbachs und Aer-01 des Aegertenrietbächlis 11 m.

Die Breite des Gewässerraums in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten bemisst sich bei gewässerbezogenen Schutzziele nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. In Horgen kommen mehrere Abschnitte vollständig im BLN-Gebiet Nr. 1307 «Glaziallandschaft Lorze-Sihl» zu liegen. Der detaillierte Beschrieb im Objektblatt zeigt, dass sich die gewässerbezogenen Schutzziele auf die Lorze und die Sihl sowie auf Gewässer innerhalb oder am Rande eines Moorgebietes beziehen. Da keine Abschnitte in oder am Rande eines Moorgebiets liegen, wird somit der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ermittelt.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für alle Gewässerabschnitte ein minimaler Gewässerraum zwischen 11 m und 27 m.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. b auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat. Der Aabachweiher weist eine Wasserfläche von 18'158 m² (gemäss AV) auf. Aufgrund der Fläche sowie seiner Lage im Hauptschluss wird ein Gewässerraum festgelegt.

Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Unteres Sihltal» (Baudirektionsverfügung Nr. 279 vom 2. Mai 2019) liegt für alle Abschnitte, mit Ausnahme der Abschnitte Aeg-02 des Aegertenbachs, Aer-01 des Aegertenrietbächlis, Arn-02 des Arnerbachs, HWE-Neu-01 und HWE-Neu-02 der HWE Neumattbach, HWE-Rie-01 der HWE Rietlibach und Rub-02 und Rub-06 des Rubschbachs, eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Am Abschnitt Rie-04 des Rietlibachs liegt teilweise eine grosse Gefährdung (roter Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nicht nötig ist.

Gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte Aab-01 bis Aab-06 des Aabachs einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. An diesen Abschnitten besteht somit Revitalisierungspotenzial und der Gewässerraum wird, bis auf die Abschnitte Aab-01, Aab-02 und Aab-03, auf die Biodiversitätskurve erhöht. Im Technischen Bericht (Kapitel 4.2.2, Seite 74-75) wird plausibel dargelegt, weshalb trotz vorhandenem Revitalisierungspotenzial der Gewässerraum an den Abschnitten Aab-01, Aab-02 und Aab-03 nicht nach Biodiversitätskurve festgelegt wird.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte Aab-05 des Aabachs, Aeg-01 und Aeg-02 des Aegertenbachs, Aer-01 des Aegertenrietbächlis, Bse-01 des Bsetzbachs, Chn-01 des Chnübrechibachs, Chr-02 des Chräbachs, Hol-02 des Holzbachs, Lan-01 – Lan-04 des Langacherbachs, Mue-08 und Mue-10 des Mühlebachs, Neu-02 und Neu-04 des Neumattbachs, Rie-02 und Rie-04 des Rietlibachs, Ros-01 des Rossspaltibachs, Rub-07 des Rubschbachs, Spi-01 – Spi-06 des Mülibachs/Spitzenbachs und Wal-01 und Wal-05 des Waldeggbachs. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen. An diesen Gewässerabschnitten

wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

An den Abschnitten Spi-03 und Spi-04 des Spitzenbachs wird der minimale Gewässerraum trotz Lage in einem Vorranggebiet nicht auf die Biodiversitätskurve erhöht. Der Abschnitt Spi-04 verläuft mehrheitlich eingedolt durch eine Kernzone. Die Parzellen sind weitgehend überbaut und grenzen direkt an den Bach. Beim Abschnitt Spi-03 führt bereits der minimale Gewässerraum zu einer starken Betroffenheit. Im Technischen Bericht (S. 75-78) wird mittels Beurteilung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz plausibel dargelegt, dass eine Erhöhung auf die Biodiversitätskurve an beiden Abschnitten nicht erforderlich ist und der minimale Gewässerraum ausreicht, um die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG zu erfüllen.

Im Festlegungssperimeter sind, mit Ausnahme des Wasserrechtsweihers «Aabachweiher» (d0048), keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppe) vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird am Abschnitt Aeg-02 des Aegertenbachs asymmetrisch nach links in eine Landwirtschaftszone, resp. in ein Moor von nationaler Bedeutung verschoben. Dadurch wird das Moor sinnvoll in die Festlegung einbezogen. Die Funktionen des Gewässerraums werden nicht geschmälert. Im Abschnitt Bse-03 verläuft der Bsetzibach / Neuhusbach durch die Kernzone B von Arn. Durch eine geringfügige Asymmetrie werden die südlichen Gebäude, welche historische Substanz aufweisen, nicht tangiert. Der Gewässerraum des Abschnitts Hol-04 des Holzbachs wird mit der HWE Holzbach (Abschnitt HWE-Hol-01) gemeinsam ausgeschieden und generalisiert. Dadurch resultiert eine Asymmetrie mit welcher für das Gewässer mehr nutzbarer und besser verfügbarer Raum gesichert werden kann. Bestandesbauten werden durch die Asymmetrie weniger stark vom Gewässerraum tangiert. Für den Abschnitt Hol-06 des Holzbachs besteht ein Offenlegungspotential. Durch eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums kann zusätzlicher Raum für eine Offenlegung gesichert werden. Die Asymmetrie führt zu einer in der Summe besseren Lösung für das Gewässer. Am Abschnitt Mue-02 des Mühlebachs wird der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet, so dass jeweils zusätzlich zur Eingriffsbreite ein Unterhaltsstreifen bzw. eine Baupiste im Gewässerraum angelegt werden kann. Der Gewässerraum wird dazu über weite Strecken nach links angeordnet. Dadurch wird der Zugang zum Unterhalt sowie der Platz für einen allfälligen Neubau, bzw. für einen Ersatz der Dole gesichert. Am Abschnitt Neu-04 des Neumattbachs wird der Gewässerraum leicht nach rechts geschoben, wodurch den baulichen Gegebenheiten

Rechnung getragen wird. Die Asymmetrie hat keinen nachteiligen Einfluss auf die Artenvielfalt, Revitalisierung oder den Hochwasserschutz. Am Abschnitt Spi-04 des Spitzenbachs wird der Gewässerraum asymmetrisch in Richtung der rechtsseitigen Landwirtschaftsfläche angeordnet. Für das Gewässer kann dadurch mehr und besser verfügbarer Raum gesichert werden.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Für die Abschnitte Aab-02 und Aab-03 des Aabachs wurde eine Reduktion des Gewässerraums geprüft. Die detaillierte Beurteilung zeigt auf, dass die Hochwasserschutzbreite von 21.2 m, resp. von 23 m ausreicht, um die Revitalisierungsziele umzusetzen.

Für die eingedolten Abschnitte Hol-03 und Hol-05 des Holzbachs, HWE-Neu-01 und HWE-Lan-01 der Hochwasserentlastungskanäle Neumattbach, resp. Langacherbach, Lan-01 des Langacherbachs, Mue-01 und Mue-02 des Mühlebachs, Obd-01 des Oberdorferbachs, Rie-01 und Rie-03 des Rietlibachs, HWE-Rie-01 des Hochwasserentlastungskanals Rietlibach, Rub-02 bis Rub-05 des Rubschbachs, Wal-03 des Waldeggbachs und Hue-01 des Hüttenbachs liegt aufgrund der Lage der Dole unter Terrain und/oder aufgrund der knappen Platzverhältnisse kein Öffnungspotenzial vor. An allen Abschnitten wird ein reduzierter Gewässerraum festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt resp. für eine praktikable minimale Eingriffsbreite, so dass andere Leitungsführungen im Strassenraum nicht zu stark behindert werden, bleiben durch die Festlegung des reduzierten Gewässerraums möglich.

Der offen verlaufende Abschnitt Rie-02 des Rietlibachs befindet sich in dicht überbautem Gebiet, weshalb der minimale Gewässerraum von 11 m auf die Hochwasserschutzbreite von 7.3 m reduziert wird. Durch die Zusammenführung des Gewässerraums mit dem Gewässerraum des parallel verlaufenden Abschnitts HWE-Rie-01 resultieren Gewässerraumbreiten zwischen 8 m und 11.1 m. Die ökologischen Funktionen können auch im reduzierten Gewässerraum wahrgenommen werden.

Entlang der Abschnitte Aab-01 des Aabachs, Aeg-02 des Aegertenbachs, Bse-04 des Bsetzibachs, Hol-01 des Holzbachs, Hue-01 des Hüttenbachs, HWE-Hol-01 des Hochwasserentlastungskanals Holzbach, Lan-01, Lan-03 und Lan-04 des Langacherbachs, Mue-01 des Mühlebachs, Neu-01 – Neu-04 des Neumattbachs, Rei-01 des Reithybachs, Rie-01 des Rietlibachs, Ros-01 des Rosspaltibachs, Rub-01, Rub-03, Rub-06 und Rub-07 des Rubschbachs wird der Gewässerraum auf bestehende Grenzen, resp. Parzellen (Seegrenzen, Parzellengrenzen, Gemeindegrenzen, Strassenparzellen, festgelegte Gewässerräume) harmonisiert. Durch die Harmonisierung wird der minimale Gewässerraum nicht unterschritten.

Die Gewässerräume der Hochwasserentlastungskanäle Holzbach und Rietlibach (HWE-Hol-01, HWE-Hol-02, HWE-Rie-01) werden mit den Gewässerräumen der zugehörigen Gewässerabschnitte (Hol-02 und Hol-04 des Holzbachs, resp. Rie-02, Rie-03 und Rie-04 des Rietlibachs) harmonisiert. Die Kanäle verlaufen jeweils sehr nahe beim zugehörigen Gewässer.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Horgen sind gesamthaft 410 m² FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) und 771 m² bedingte FFF (Nutzungseignungsklasse 6) betroffen, davon 68 m² entlang des Abschnitts Aeg-01 des Aegertenbachs, 9 m² entlang des Abschnitts Arn-02 des Arnerbachs, 197 m² entlang des Holzbachs (Abschnitte Hol-06 und Hol-07), 482 m² entlang des Abschnitts Lan-04 des Langacherbachs, 204 m² entlang des Rietlibachs (Abschnitte Rie-05 und Rie-06) und 223 m² entlang des Spitzenbachs/Mülibachs (Abschnitte Spi-01, Spi-02 und Spi-03).

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung einer allfälligen Offenlegung und Revitalisierung muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten. Da es sich bei den Abschnitten Aeg-01 (im Bereich der betroffenen FFF), Arn-02, Hol-06 und Rie-05 um den Gewässerraum eines eingedolten Gewässerabschnitts handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen.

Durch die asymmetrischen Anordnungen / Harmonisierungen / Erhöhungen des Gewässerraums entlang diverser Abschnitte im Festlegungssperimeter wird der Spielraum für eine künftige Revitalisierung optimal genutzt. Durch Reduktionen und Anpassungen von Gewässerräumen bleibt eine verhältnismässige bauliche Nutzung und eine zweckmässige Bewirtschaftung möglich.

Durch die vorliegende Festlegung werden diverse Objekte des Denkmal- oder Ortsbildschutzes tangiert, darunter zwei ISOS-Objekte.

Die Abschnitte Rub-01 – Rub-03 des Rubschbachs, Mue-01 des Mühlebachs, Aab-01, Aab-02, Aab-04 und Aab-06 des Aabachs, Rei-01 des Reithybachs und Rie-01 und Rie-02 des Rietlibachs durchqueren die archäologische Zonen Nrn. 2.0, 3.0, 5.0, 9.0 und 10.0. In diesen Gebieten ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) zu vermuten. Bei konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten innerhalb der Verdachtsfläche ist die Kantonsarchäologie in die Planung einzubeziehen.

Die Strassenabschnitte ZH 3.1, ZH 3.2, ZH 3.3, ZH 12, ZH 116.1, ZH 116.3, ZH137.1, ZH 137.2, ZH 257, ZH 1132, ZH 1143 und ZH 1281, welche im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der ISOS- und IVS-Objekte, zumal noch keine abschliessende Interessenabwägung erfolgte und eine Bautätigkeit grundsätzlich weiterhin möglich ist. In einem nachgelagerten Verfahren ist eine abschliessende Interessenabwägung notwendig.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Horgen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und Art. 41b GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinden Horgen und Wädenswil festgelegt:
 - Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 2348
 - Aegertenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4261
 - Aegertenrietbächli, öffentliches Gewässer Nr. 4262
 - Arnerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2359
 - Bsetzibach / Neuhusbach, öffentliches Gewässer Nr. 2361
 - Chnübrechibach, öffentliches Gewässer Nr. 2360
 - Chräbach, öffentliches Gewässer Nr. 2360
 - Hinterrütibach, öffentliches Gewässer Nr. 2355
 - Holzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2338
 - Hüttenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2351
 - Langacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 2411
 - Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 2345
 - Neumattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2388
 - Oberdorferbach, öffentliches Gewässer Nr. 2340
 - Reithybach, öffentliches Gewässer Nr. 2348
 - Rietlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2387
 - Rossspaltibach, öffentliches Gewässer Nr. 2387

- Rubschbach, öffentliches Gewässer Nr. 2339
- Mülibach / Spitzenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4255
- Waldeggbach, öffentliches Gewässer Nr. 2353
- HWE Holzbach, öffentliches Gewässer Nr. 23382
- HWE Langacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 23381
- HWE Neumattbach, öffentliches Gewässer Nr. 23881
- HWE Rietlibach, öffentliches Gewässer Nr. 23871
- HWE Wolfisbüelbächli, öffentliches Gewässer Nr. 42631
- Aabachweiher, Wasserrecht Nr. d0048

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 29. November 2023 inkl. Anhang
- Übersichtsplan Nr. W2540.001, Mst. 1: 15'000 vom 29. November 2023
- Detailplan Gewässerraum Nr. W2540.002 – W2540.014, Mst. 1:1'000 vom 29. November 2023
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 13. November 2023

II. Die Einwendungen vom 5. Juli 2023 betreffend den Hüttenbach, 10. Juli 2023 betreffend den Rietlibach und die HWE Rietlibach und die Einwendung vom 6. Juli 2023 betreffend den Mühlebach werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 13. November 2023 teilweise berücksichtigt. Alle weiteren Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

III. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 13. November 2023 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

IV. Die Stadt Wädenswil wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- die öffentliche Bekanntmachung und Auflage mit der Gemeinde Horgen zeitlich zu koordinieren,
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht

werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Horgen, Abteilung Tiefbau, Wolfgang Reumer, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 13. November 2023;
- b) die Stadt Wädenswil, Abteilung Raumplanung, Florstrasse 3, 8820 Wädenswil;
- c) die Holinger AG, Michael Birrer (elektronisch an michael.birrer@holinger.com);
- d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- e) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht, (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- h) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Edwin Bühler (elektronisch);
- i) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Martin Schönberg (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Reto Iten (elektronisch).

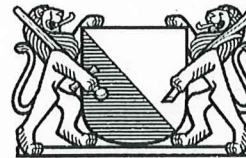
Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

18. Jan. 2024

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

2. Abteilung



Unser Zeichen kb
Kontaktperson Karin Bartholet
Direktwahl 043 257 39 01
E-Mail karin.bartholet@baurekursgericht-zh.ch
Datum 31. Mai 2024

Baudirektion Kanton Zürich
Walchetor
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich Nr. BD01256465 vom 18. Januar 2024; Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet, Horgen

Rechtskraftbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen die vorgenannte Verfügung wurde ein Rekurs erhoben (G.-Nr. R2.2024.00035). Im Rekursverfahren wurde die aufschiebende Wirkung wie folgt beschränkt:

Die aufschiebende Wirkung des Rekurses wird auf die Festlegung des Gewässerraums entlang des Rietlibachs und des HWE Rietlibachs beschränkt.

Da ansonsten keine weiteren Rekurseingänge zu verzeichnen waren, ist die mit der angefochtenen Verfügung der Baudirektion vom 18. Januar 2024 verbundene Genehmigung der übrigen Betreffnisse der Gewässerfestlegung zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

Mit freundlichen Grüßen
BAUREKURSGERICHT
2. Abteilung
Abteilungssekretariat



Karin Bartholet